



## Statuten

### BIENZÜCHTERVEREIN DES AMTES AARBERG & UMGEBUNG

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### Art. 1 –Name und Sitz

Unter dem Namen „Bienenzüchterverein des Amtes Aarberg & Umgebung“ (nachfolgend BZVA genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

##### Art. 2 –Zweck

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) freie Besprechung aller bienenzüchterischen und bienenwirtschaftlichen Fragen an den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen
- b) Unterstützung von Fachkursen und Vorträgen
- c) Förderung des Zuchtwesens
- d) Unterstützung der Einzel- und Gruppenberatung
- e) Überwachung der Honigqualität im Rahmen der Honigkontrolle des VDRB
- f) Mithilfe bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- g) Verbesserung der Bienenweide
- h) Vermittlung von Schwärmen, Bienenhäusern und Gerätschaften
- i) Wahrung der Vereinsinteressen nach Aussen und gegenüber Behörden
- k) Exkursionen und andere gesellige Anlässe
- l) Organisation und Hilfeleistungen in Notfällen und bei abnormalen Verhältnissen
- m) Zusammenarbeit mit bienenwirtschaftlichen Instituten

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 --Mitgliedschaft bei Verbänden

Der BZVA ist Mitglied des "Verbandes Bernischer Bienenzüchtervereine und der deutschen und rätoromanischen Schweiz". Er kann im weiteren artverwandten Institutionen beitreten.

### Art. 4 –Vereinsgebiet

Der BZVA erstreckt sich über das Gebiet des ehemaligen Amtes Aarberg sowie angrenzende Gebiete.

### Art. 5 –Mitgliedschaft im BZVA

Mitglied des Vereins kann jede/r Bienenfreund/in werden, der sich mündlich oder schriftlich beim Präsident/ in oder einem Vorstandsmitglied anmeldet.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

### Art. 6 –Austritt

Austritte können jeweils auf Ende des Jahres erfolgen. Wird auf die Zahlungseinladung und nachheriger Mahnung des Kassiers der Jahresbeitrag nicht bezahlt, so gilt dies als Austrittserklärung.

### Art. 7 –Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

### Art. 8 –Ansprüche

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

### Art. 9 –Ehrenmitgliedschaften

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Bienenzucht oder den BZVA hervorragende langjährige Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt an der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 10 –Bienenzeitung

Den Vereinsmitgliedern wird empfohlen, die schweizerische Bienenzeitung zu abonnieren.

### III. Organisation

#### Art. 11 –Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### Art. 12 –Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise im Frühjahr statt. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen haben mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

#### Art. 13 –Aufgaben

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten, Vizepräsident, Sekretär und Kassier
- c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Statutenänderungen
- l) Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche ordentlich traktandiert wurden.

Ausnahmen sind möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden Eintreten beschliessen.

Wahlvorschläge und Anträge der Mitglieder müssen 30 Tage vor der Vereinsversammlung an den Präsidenten eingereicht werden.

#### Art. 14 –Abstimmungen & Wahlen

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

1). Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

2). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

*Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.*

*Einfaches Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.*

3). Abstimmungen und Wahlen erfolgen -sofern kein Antrag gestellt wird- offen.

#### Art. 15 –Vorstand Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitglieder. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier, sowie 3 bis 5 Beisitzer.

Diese werden auf eine Amtsdauer von maximal 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und Vizepräsident sind alternierend zu wählen, sodass die Amtsperioden um mindestens 2 Jahre versetzt sind.

Mindestens ein Bieneninspektor ist von Amtes wegen im Vorstand.

Eine Wiederwahl nach dem 70. Altersjahr oder nach 4 Amtsdauern ist nicht möglich.

Die Vereinsversammlung kann in speziellen Fällen Ausnahmen beschliessen.

Die Vorstandsmitglieder beziehen von der Vereinsversammlung festgesetzte Entschädigungen (Anhang: 1. Spesenentschädigung).

#### Art. 16 –Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Organisation und Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- b) Aufstellung und Durchführung eines Jahresprogramms
- c) Organisieren von Kursen und Vorträgen
- d) Vollzug der ihm von der Vereinsversammlung zugewiesenen Geschäfte
- e) Vertretung des Vereins nach aussen

#### Art. 17 –Einberufung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### Art. 18 –Finanzkompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt 20% des Totals der Mitgliederbeiträge des Vorjahres.

#### Art. 19 –Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Sekretär oder mit dem Vizepräsidenten oder Kassier kollektiv unter sich.  
Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier allein.

#### Art. 20 –Präsident

Der Präsident führt bei den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen den Vorsitz. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse und Aufträge sowie die Gesamttätigkeit des Vereins. Er erstattet an der Vereinsversammlung den Jahresbericht mit Informationen der jeweiligen Fachtagungen (Versammlungen).

#### Art. 21 –Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgabe.

#### Art. 22 –Sekretär

Der Sekretär besorgt die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, führt die Protokolle und die Korrespondenzen.

#### Art. 23 –Kassier

Der Kassier verwaltet das Kassa- und Rechnungswesen und führt das Mitliederverzeichnis. Der Kassier ist für seine Amtsführung dem Verein gegenüber persönlich verantwortlich.

#### Art. 24 –Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren nehmen eine sorgfältige Prüfung der Kasse und der Buchführung vor und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.  
Die Amtsdauer ist 4 Jahre.

### IV. Finanzen

#### Art. 25 –Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) ein jährlicher Mitgliederbeitrag
  - b) das Vermögen und seine Zinserträge
  - c) Gönnerbeiträge
-

Art. 26 –Inkasso

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Kassier eingezogen

Art. 27 –Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Bekanntmachungen

Art. 28

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Brief oder E-Mail.

VI. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 29 –Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit nach Bedürfnis revidiert werden. Eine Abänderung kann erfolgen durch Beschluss der Vereinsversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 30 –Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen, sofern vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensbestandes bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31.

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Beschlossen an der Vereinsversammlung vom Freitag, 15. März 2024 im Restaurant „Weisses Kreuz“ in Kallnach.

BIENZÜCHTERVEREIN DES AMTES AARBERG & Umgebung

Der Präsident:

  
\*Samuel Zysset

Datum: 15.03.2024

Der Sekretär:

  
Philipp Reist

## 1. Spesenentschädigung

Spesen sind Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorstandsamts entstehen, z.B. Porti, Telefongebühren, Materialverbrauch, Fahrkosten, Verpflegung, Barauslagen. Zeitaufwand gehört nicht zu den Spesen.

Entlöhnung pro Jahr für:

- Präsident 100.- CHF
- Sekretär 100.- CHF
- Kassier 100.- CHF

Sitzungsentschädigung (die Vereinsversammlung wird nicht Vergütet)

- Sitzungsgelder pro Sitzung 30.- CHF

Der gesamte Vorstand hat Anrecht auf ein vergütetes Vorstandessen (einmal pro Jahr).

- Pro Person 60.- CHF

Weitere Entschädigungen

- Autospesen: 0.70 CHF pro Km
- Mahlzeiten auswärts:
  - Mittagessen: 20.- CHF
  - Abendessen: 30.- CHF